

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfefferkuchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Erlenne in Oestrich.

Telegraphen No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

No 79

Donnerstag, den 28. Juni 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-)
Billardbände. Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte
und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in
unvollständigem und unvollständigem Zustand, und zwar ohne
Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von
Billarden befinden oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit be-
schlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit
Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billard-
bände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.
Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und
Lieferung von Billardbänden gestattet, sofern sie als Bestand-
teil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards ver-
kauft oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder
Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung
der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden
in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilli-
gung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. O)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin
SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe
des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu
versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Mainz, den 25. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10.000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A.

betreffend Befandserhebung von Holzspänen aller Art.
Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
urteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915,
3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54, 549 und 684) bestraft wird *). Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von
dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflich-
tige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:
Sägespänen (Sägemehl, Hobelspänen und anderen Holz-
spänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeich-
neten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen
kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche
Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage
oder schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger
zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der
Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der
monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne *) an mel-
depflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt;
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen
Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September
und 1. Dezember 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände an
meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren
Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den
Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holz-
späne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der
militärischen Institute“, Berlin W. 30, Victoria-Luisenplatz 8,
zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegen-
ständen erst nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen,
so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vor-
bezeichnete Stelle zu erstatten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk.
bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile
für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) 1 Tonne = 1000 kg.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-
scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter
Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Un-
terschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur
Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.
Auf die Vorderseite der zur Ueberföhrung der Meldung be-
nutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung
(Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei
seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflich-
tigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede
Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre
Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige
bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein be-
sonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden
ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Beföhtig-
ung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegen-
stände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und
Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute,
Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie
am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Mainz, den 27. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., 15. 6. 1917.
Stellvertretendes Generalkommando.
Mst. 35 15 Tsg.-Nr. 2635.

Betr. Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren,
Flugblättern, Geschäftsberichten und sonstigen
literarischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung
oder Aushändigung an Besteller oder dritte
Personen.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom
11. Dez. 1915 (RGBl. S. 813) verordne ich hiermit für den mir
unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem
Gouvernement — auch für den Befehlsbereich der Festung
Mainz:

§ 1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben alle
nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb
bestimmten Bücher, Druckschriften, Broschüren, Flugblätter,
Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Auftrags- und sonstigen
literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allge-
meinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens
nach Fertigstellung der Vervielfältigung vor Verbreitung
oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen
unter Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei der
Presseabteilung des stellv. Generalkommandos anzumelden.

§ 2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfäl-
tigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur
Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutli-
sichtbaren Freigabevermerk der zuständigen Zensurstelle trägt.

§ 3.

Es ist verboten, die angemeldete Druckschrift zu ver-
breiten oder auszuhändigen, bevor ein Bescheid der Presse-
abteilung ergangen ist.

§ 4.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als „Brief“
oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, „zum Privat-
gebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, des-
gleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbrei-
tung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

wird. Die Margarine ist bekanntlich für die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett von wesentlicher Bedeutung. Vaterländische Pflicht ist es daher, in diesem Jahre die Sammlung der Obstkerne noch weit intensiver als im Vorjahre zu betreiben, damit das mehrfache des vorjährigen Sammelergebnisses erreicht und eine entsprechend größere Menge den Margarinefabriken zugeführt werden kann. In jeder Gemeinde werden ein oder mehrere Sammelstellen eingerichtet, bei denen die Obstkerne gegen sofortige Bezahlung abgeliefert werden können. Es werden folgende Kerne gereinigt, getrocknet und nach Arten getrennt angenommen:

A. Steinobstkerne.

1. Von Kirschen (auch Sauerkirschen),
2. " Pflaumen,
3. " Zwetschen,
4. " Apfelsinen,
5. " Mirabellen,
6. " Reineklauden,
7. " Aprikosen.

B. Kernobstkerne.

1. Kürbiskerne,
2. Zitronenkerne,
3. Apfelsinen- (Orangen-)kerne.

Andere Obstkerne sind für die Delgewinnung wertlos. Von den Sammelstellen werden bezahlt:

Für Kerne des Steinobstes	10 Pfennig für das kg.
" Kürbiskerne	15 " " "
" Apfelsinen und Zitronenkerne	35 " " "

Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne oder bei gelinder Ofenwärme.

* **Rüdesheim a. Rh., 27. Juni.** Zur Bewältigung des starken Verkehrs auf der Eisenbahn wird von jetzt ab bis auf weiteres an Sonn- und Feiertagen ab Rüdesheim um 7 Uhr 44 Min. abends ein Vorzug abgelassen, der kurz vor 9 Uhr im Hauptbahnhof Wiesbaden eintrifft, und nach längerem Aufenthalt nach Frankfurt weiterfährt. Der Zug hat zweite bis vierte Wagenklasse und hält auf allen Zwischenstationen zwischen Rüdesheim und Frankfurt.

* **Aus dem Rheingau, 27. Juni.** Zur Frage der Marmeladenversorgung. Da die Lieferung von Fett im kommenden Winter wahrscheinlich sich noch schwerer gestalten dürfte als im letzten, gewinnt die Versorgung mit Marmelade erhöhte Bedeutung. Wie wir erfahren, rechnet die Reichsstelle für Gemüse und Obst für das Jahr mit neun Marmeladenmonaten und drei Kompottmonaten. Nimmt man für die Marmeladenmonate für die Person und den Tag dreißig Gramm Brotanstrich in Aussicht, so sind insgesamt über 8 Millionen Zentner erforderlich, und zwar rechnet man mit 2 400 000 Zentnern Runkelrüben, 400 000 Zentnern Rüben und 5 600 000 Zentnern Marmelade. Eine Beschlagnahme des für die Marmeladenherstellung erforderlichen Obstes ist nicht in Aussicht genommen; vielmehr lehnt die Reichsstelle eine solche unter allen Umständen ab.

* **Aus dem Rheingau, 25. Juni.** Der Landwirtschaftsminister hebt in einem den Schulen übermittelten Erlaß hervor, daß über die Schäden geklagt werde, die

beim Pflücken von Feldblumen auf den Aedern und Wiesen angerichtet werden. Die Futtermengen, die unmittelbar durch Entnahme der Blüten verloren gehen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unbedeutend. Viel größer aber sind die Verluste, die der Ernte durch Zertreten der Pflanzen beigelegt werden. Wenn diese Schädigungen vor dem Kriege leichter hingenommen werden konnten, so gewinnen sie jetzt, zu einer Zeit, in der alle Futtermittel dringend gebraucht werden, eine erhebliche Bedeutung. Jeder, dem sich dazu Gelegenheit bietet, sollte daher an dem Schutze der Felder von solcher Zerstörung mitwirken. Auch ist dringend anzuraten, von dem Ankauf von Feldblumen grundsätzlich abzusehen.

(1) **Aus dem Rheingau, 27. Juni.** Als behördlich angeordnete Maßregel gegen die unerlaubte Obstausfuhr aus Hessen über den Rhein hat die Festungsgegendarmee Mainz in gemieteten Dampfschiffen ständige Strepatrassen eingerichtet. Am Sonntag nachmittag wurde die Rheinfähre Badenheim-Niederwalluf mehrmals mitten auf dem Rhein angehalten. Große Mengen von Kirschen und Johannisbeeren wurden beschlagnahmt und der Obstkonzern Mainz überliefert.

* **Frei-Weinheim, 28. Juni.** Rund eine halbe Million Mark hat die diesjährige Spargelernte der hiesigen kleinen Gemeinde eingebracht. Der diesjährige Gesamtertrag der rheinhessischen Spargelzucht wird von Kennern auf mehrere Millionen Mark veranschlagt.

* **Wiesbaden, 27. Juni.** Herr Polizeipräsident von Schend hat aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied erbeten und wird mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand treten.

* **Nierstein, 27. Juni.** Ein eigenartiger Tauschhandel hat sich seit einiger Zeit zwischen den hier auf dem Rhein vor Anker liegenden Kohlen Schiffen und Landbewohnern entwickelt. Die "Landratten" bringen allerlei Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln per Kacke nach den Schiffen und nehmen von dort Kohlen mit zurück. Die Sache hat sich nun neuerdings in weitestem Umfang derart entwickelt, daß die Kohlenfirmen das Tauschgeschäft als recht lästigen Diebstahl empfinden. Sie haben nun durch die hiesige Bürgermeisterei bekannt machen lassen, daß gegen alle Kacke, die zu diesem Zwecke nach den Schiffen fahren, mit aller Schärfe vorgegangen und Gewalt angewandt werden soll. Die Schiffsbesitzer warnen dringend, da bei der Sache leicht Menschenleben gefährdet sein können.

* **Uffhofen, 27. Juni.** Durch die Freude getötet. Ein hiesiger Landwirt kam anfangs dieser Woche ganz unverhofft vom Felde auf Urlaub. Er wollte seine Frau überraschen. Leider hatte das Wiedersehen ein gar trauriges Ende. Als der Kriegsmann die Wohnung betrat und auf sein Weib zuwies, sank dieses, von einem Herzschlag getroffen, leblos zu Boden.

* **Nicht aus dem Zuge lehren.** Auf der Bahnfahrt von Kassel nach Warburg lehnte sich ein Schüler zum Fenster hinaus und unterhielt sich mit Kameraden aus dem Nebenabteil. Im gleichen Augenblick fuhr ein Güterzug mit Holz vorbei. Ein etwas hervorstechendes Stück Rundholz traf dabei den Schüler an den Kopf und tötete ihn auf der Stelle.

O über ein "Sensenduell" mit tödlichem Ausgang wird aus Rhönegge bei Korbach berichtet: Als auf einer Wiese die Mäher ihre Frühstückspause hielten, griffen zwei neunjährige Jungen zu den Sensen und begannen "im Scherz" miteinander zu fechten. Dabei wurde der eine der beiden Kämpfer von einem Hieb getroffen, der ihm die Hauptschlagader am Oberschenkel durchschlug. An Blutung ist der Junge dann gestorben.

O **Barfuß oder in Holzpantoffeln.** Die Würzburger Studentenschaft fordert alle Kommilitonen und Kommilitoninnen auf, vom 28. Juni ab nur noch barfuß oder ohne Strümpfe in Holzpantoffeln auszugehen. — Ferner richtet der Stadtrat von Bittan eine öffentliche Aufforderung zum Barfußgehen an die gesamte Bevölkerung der Stadt. Er weist dabei darauf hin, daß der Mangel an Leder und Schuhwaren im kommenden Winter sehr groß sein wird. Den Schuhwarenhändlern könne nur ein ganz geringer Teil des Friedensverbrauchs zugewiesen werden. Die Bemühungen des Stadtrats, schon jetzt einen Vorrat an Schuhen für den Winter zu beschaffen, seien bisher erfolglos gewesen.

O **2,90 Mark für ein Pfund Kartoffeln!** Eine Höchstleistung im Preiswucher wurde in Dresden verzeichnet. Es wurden dort an einer Stelle Kartoffeln das Pfund zu 2,90 Mark verkauft. Auf Anfrage erklärte das Kriegswirtschaftsamt, es liege kein Kriegswucher vor, da man die Herkunft der Kartoffeln nicht kenne. Ein paar Stunden später wurden in dem betreffenden Geschäft für die Kartoffeln bereits 2,90 Mark bezahlt.

Bauchspeckmessungen, die jetzt, wo die meisten biden Bäuche verschwunden sind, besonders interessieren dürften, hat der Arzt Dr. Gustav Oeder vorgenommen. Die meisten Menschen werden keine rechte Vorstellung davon haben, was für Fettmassen ein wirklich "bauchbehafteter Mensch" mit sich herumträgt. Unter 877 Reuten, die nach landläufiger Meinung als "fett" anzusehen sind, hatten nur 43 auf dem Bauche eine Speckschicht von weniger als 3 Zentimeter Dicke, bei allen übrigen war sie über 3 Zentimeter dick, bei vielen doppelt so stark und darüber, und die statistische Speckschicht maß nicht weniger als 9,5 Zentimeter! Durchschnittlich mißt die Speckschicht eines fetten Bauchs 4,4 Zentimeter oder ein wenig darüber. Und nun ein paar Zahlen, die das Verhältnis zur Körperlänge und zum Körpergewicht veranschaulichen sollen. Eine Dame von der statistischen Höhe von 173 Zentimeter, die mit einem Körpergewicht von 92 Kilogramm als sehr zu bezeichnen war, hatte einen Speckpanzer von 4,4 Zentimeter am Bauche, und genau so dick war der Bauchspeck bei einem fetten Herrn von 182 Zentimeter, der 106 Kilogramm wog. Wie ein solcher Ballast verschwindet, zeigt das Beispiel eines ungemein biden Herrn, der 194,7 Kilogramm wog, bei einer Bauchspeckdicke von 8,2 Zentimeter; er wog nach vollzogener Abmagerung nur noch 85,2 Kilogramm bei einer Speckdicke von 2,8 Zentimeter. Er hatte also einen Zentner abgenommen. Selbst Leute, die während des Krieges stark abnahmen, hatten übrigens in der Regel 2 bis 3 Zentimeter Bauchspeck; und ausgesprochen Magere verfügen im Durchschnitt noch über 1,1 Zentimeter.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Lulsenstrasse 46, Tel. 747
neben Residenz-Theater.

Dankssagung.

Für die wohlthuenden Beweise herzlicher Teilnahme anlässlich des Hinscheidens meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Schwiegervaters, Sohnes, Schwagers und Onkels des

Herrn August Glück,

sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus. Besonders danken wir dem Herrn Pfarrer Ufer für die trostreichen Worte am Grabe, dem Wirte-Berein, dem Verein Rheingauer Fleisch- und Trichinenschauer, der Metzger-Zunft, der Freiwilligen Feuerwehr, sowie für die zahlreichen Kranzspenden.

Destrach, den 27. Juni 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Mietverträge

vorrätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreunds.

Atelier für moderne Fotografie

Schusterstr. 28 Mainz. 1. Mainzer Postkarten-Zentrale.

Moderne Fotos, Fotoklizen, Vergrößerungen, Gruppenbilder, Reisepassbilder in sofort. Ausführung.

Semi-Emaille-Lager in Broschen, Anhänger usw.

Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 9 Uhr, auch Sonntags.

12 Fotos — 50, 1. — Mk. 1 Dutzend Postkarten 2.50 Mk.

Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten auch fürs Feld.

Gefang- und Gebetbücher

in reichhaltigster Auswahl empfiehlt

Adam Etienne, Destrach a. Rh.

Bestellungen auf Gefang- und Gebetbücher nimmt auch Herr Joseph Moog, Weichensteller in Niederwalluf entgegen. Dasselbst auch Annahmestelle von Abonnements und Anzeigen für den „Rheingauer Bürgerfreund“.

Pianos

Stets auch ca. 25 gespielte Pianos am Lager, teils wie neu, in jeder Preisklasse. Harmoniums u. Flügel. Größte Auswahl in Mietpianos u. Harmoniums.

Reparaturen.

Schmitz, Wiesbaden, Rheingstr. 52.



Zeitschrift für jeden Kleintier-Züchter

ist und bleibt die vornehmste Literatur

Tier-Börse

BERLIN SO.16

Ostpreussischer Strasse 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmerpflanzen, Kanarienvögel, Ziegen, Schafe, Blumen, Aquarien usw. usw.

Abonnementspreis für Selbstabholer nur 75 Pf., frei Haus nur 90 Pf.

Verlangen Sie Probennummer, Sie erhalten dieselbe gratis.

Lose

der Rgl. Preuß. Klassenlotterie

Ziehung 1. Klasse 10. Juli 1917.

1/10, 1/10, 1/10, 1/10 208

5. — 10. — 20. — 40. —

pro Klasse. Porto — 25 Pf. empfängt

Bellshheim, Bingen a. Rh.,

Rgl. Preuß. Lotterievernehmer.

Küfer

oder

Kellerarbeiter

auch Kriegsbeschädigte finden dauernde Stellung.

Jacob Ph. Waldeck u. Söhne,

Nieder-Walluf.

Mädchen

für jetzt oder später.

Frau Anna Schipp,

gewerblich. Stellenvermittlerin.

Elstville am Rhein,

Gutenbergstr. 1.

Bienenschwärme

gejucht.

Angebote mit Preisangabe unter A. S. 45 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten.

Eine neue Sendung starker

Oldenburger

Lerkel

sind eingetroffen bei

Wilhelm Sudhoff, Winkel,

Johannisbergerstr. 49.

Mehrere Tausend Dickwurzpflanzen

zu verkaufen. Näheres

Peter Reichert,

Wiedrich a. Rh., Wühlweg 13.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Mod. 1 Studier-Piano 1,22cm 4.450,-

2 Cäcilien 1,25 500,-

3 Rheinlan A 1,28 570,-

4 B 1,28 600,-

5 Moguntia A 1,30 660,-

6 B 1,30 680,-

7 Salon A 1,32 720,-

8 B 1,34 750,-

also auf Raten ohne Aufschlag per Monat 15.—20 Mk. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Begr. 1843. Münsterstrasse 3.

Achtung, billige Delikatessen.

Durch günstigen Geschäftsabschluss bin ich in der Lage, fortwährend und zwar per Postnachnahme

5 Pl. gelatzene „Schollen“

(lange haltbar) für 11 Mk. einschließlich Verpackung liefern zu können und finden alle Aufträge ihre prompte Erledigung.

Fritz Burgbaum,

Fischverhandl.,

Nieder-Ingelheim.

Eine Fahrkuh,

die in 14 Tagen kalbt, zu verkaufen.

Anton Frankenbach,

Nieder-Walluf.

Schöne Parterre-Wohnung

mit Zubehör per sofort in

Mittelheim a. Rh. zu vermieten. Näheres Hauptstr. 6a,

1. Etage.

4-Zimmerwohnung

2. Etage, mit Zubehör per 1.

Okt. a. c. in Mittelheim a. Rh. zu vermieten.

Näh. Hauptstr. 6a, 1. Etage.

Frauen

und

Mädchen

sucht für dauernde Beschäftigung

Chem. Fabrik

Winkel.

Ein Hausmädchen

für kleinen Haushalt per

Näheres Geschäftsstelle

Dienstmädchen

für sofort gesucht.

Näheres Verlag d. Zeit.

Dienstmädchen

für sofort gesucht.

Näheres Verlag d. Zeit.

Dienstmädchen

am liebsten vom Lande.

Frau Fabrikant Mack

Nieder-Ingelheim.

Dickwurzpflanzen

zu verkaufen.

Destrach, Marktstrasse

Stenogr. Verein „Gabelstabe“

Destrach-Winkel

Freitag:

8 1/2 Uhr: Redebeiträge

9 1/2 Uhr: Fortbildung

Die diesjährige ordl. Versammlung ist am Sonntag

15. Juli. Näheres

Rundschreiben.

Der Vorstand